



Dienstag den 15. Januar 1805.

(Joseph Georg Trafsler.)

Florenz vom 11. Dezember.

Unsre heutige Zeitung enthält Folgendes:

„Die heutigen Nachrichten aus Livorno könnten nicht beruhigender seyn, als sie wirklich sind. Seit 5 Tagen ist daselbst nicht ein einziger Mensch mehr am gelben Fieber gestorben. Auch ist seit mehr als einer Woche niemand mehr von dieser Krankheit befallen worden, und die wenigen daran Kranken, die man noch zählt, sind alle in der Besserung. In Pisa, so wie in ganz Etrurien, und in dem übrigen Italien herrscht vollkommene Gesundheit.“

Triest, Venedig und Genua gewis-

sen durch das bisherige Unglück von Livorno.

Livorno vom 10. Dezember.

Da die epidemische Krankheit hier am 30sten November als am St. Andreas-Tage aufgehört hat, so soll dieser Tag jährlich durch Fasten und öffentliche Dankfagungen gefeiert werden. Die Geistlichkeit wird sich jährlich nach dem Local des alten Kirchhofs begeben und daselbst eine feierliche Messe halten. Dieser Kirchhof wird übrigens jetzt aufgehoben. Die Gräber daselbst, in welchen mehrere am epidemischen Fieber gestorbene Personen begraben worden, werden mit 2 Ellen tiefem ungelochten Kalk bedeckt, auf dem Kirchhofe soll eine neue Kirche

erbauet werden und selbige die Werra
den Vorstadt seyn, die nach Pisa führt.
Die zu Pisa etablirten Pater Theresianer
werden daselbst zum Theil wohnen.
Die Todten in der Stadt werden
künftig auf dem neuen Kirchhof,
zwei Stunden von hier, begraben werden.

Viele untrer Mitbürger, die aus-
gewandert waren, sind jetzt zurückge-
kehrt; auch die übrigen erwartet man
bald wieder.

Die Päpste, welche das Gesundheits-
Departement jetzt den Schiffs Capitains
ertheilt, die von hier absegeln, ent-
halten die Erklärung, daß hier ge-
genwärtig völlige Gesundheit herrscht.

Seit 10 Jahren hatte unsre Stadt
den Ruhm verlohren, daß die Straßen
reinlich waren, wie ehemals. Die
traurigen Folgen der Epidemie haben
nun diese vermiste Reinlichkeit der
Straßen wieder eingeführt, welche, so
wie die der Canäle, in einem besülz-
ferten Handelsplaze zur Erhaltung
der Gesundheit so äußerst erforderlich
ist. Maasregeln dieser Art werden
leider gewöhnlich erst dann ergriffen
wann das Uebel geschehen ist.

Großbritannien.

Der König hat zu Windsor das
Haus des verstorbenen Dr. Heberden
gekauft, und läßt es für die Prin-
zessin Charlotte und deren Gefolge ein-
richten.

Die Regierung soll Willens seyn zu
South-Town bei Ipswich eine Baus-
stelle zu kaufen, um darauf ein Arse-
nal für 10,000 vollständige Bewaff-

nungen, nebst großen Barackenhäusern
für den östlichen Bezirk zu bauen.

Carltonhouse, der Pallast des Prin-
zen von Wallis, wird auf eine prach-
volle Art ausgebessert. Alle Verzie-
rungen werden nach Aegyptischen Ge-
schmacke gemacht, welcher jetzt der
herrschende ist.

Die halbverbrannten Griechischen
Handschriften, aus Herculanium, wel-
che der Prinz von Wallis zum Ge-
schenck erhalten hat, sind in London
angekommen, und man wird nun auf
Mittel denken, sie schneller ausein-
ander zu wickeln, als in Neapel gesche-
hen ist.

Aus Husum vom 30. Dezember.

Der gegenwärtige Winter scheint
sehr ernsthaft werden zu wollen. Die
Hever ist bereits von Grund aus zu-
gefroren, so daß man nach der be-
nachbarten Insel Nordstrand zu Fuße
übers Eis geht. Auch die Eider ist ganz
mit Eis bedeckt. Schon seit Anfang
dieses Monats haben die Englischen
Packetböte die Fahrt nach der Hever
nicht mehr wagen können, sondern sind
bei Helgoland geblieben, von wo die
Brief-Felleisen mit Bötten nach dem
festen Lande gebracht werden. Aber
auch diese Böte sind seit 14 Tagen aus-
geblieben und müssen den Zugang zum
festen Lande unmöglich finden, weshalb
die Communication mit England auf
eine Zeitlang wo nicht ganz unterbro-
chen, doch sehr erschwert werden dürfte.

Intelligenzblatt zu Nro 5.

Abertiffemente.

N a c h r i c h t

vom k. k. Krakauer Kreisamte.

Am 13ten Hornung 1805 werden in Slomnik die Feilbietungen nachfolgender städtischen Gefälle und Realitäten Vormittags um 9 Uhr auf dem daselbstigen Rathhaus angefangen werden. 1) Der städtischen Propination auf 1 1/2 Jahr, vom 1ten Mai 1805 bis 31ten Oktober 1806. Der Fiskalpreis auf 1 Jahr ist 1573 fl. rh. folglich auf 18 Monate 2359 fl. rh. 30 fr., und das Reugeld 235 fl. rh. 57 fr.

2) Das städtische Rathhaus sammt der Schankgerechtigkeit auf die nemliche Zeit von 18 Monaten. Der einjährige Fiskalpreis ist 134 fl. rh. 13 fr., folglich auf 18 Monate 201 fl. rh. 19 1/2 fr., und das Reugeld 20 fl. rh. 8 fr.

3) Die Marktgelder auf eben so lange, und eben diese Zeit. Der Fiskalpreis ist für ein Jahr 50 fl. rh. 26 fr., folglich für 18 Monate 75 fl. rh. 39 fr., und das Reugeld 7 fl. rh. 34 fr.

4) Der Weidezins auf zwei Jahre, nemlich der Sommer 1805 und 1806 bis zum 31ten Oktober 1806 zu rechnen. Der Fiskalpreis auf 1 Jahr ist 49 fl. rh. 28 fr., folglich auf zwei Jahre 98 fl. rh. 56 fr. und das Reugeld 9 fl. rh. 57 fr., endlich

5) Der Weinausschlag auf anderthalb Jahre, nemlich vom 1ten Mai 1805 bis letzten Oktober 1806. Der Fiskalpreis ist auf 1 Jahr 18 fl. rh. 30 fr., folglich auf 18 Monate 27 fl. rh. 45 fr. und das Reugeld 7 fl. rh. 34 fr.

Die nähern Pachtbedingnisse können sowohl bei dem hiesigen k. k. Kreisamte als bei dem slomniker Magistrat in Erfahrung gebracht werden. Die Pachtlustigen haben sich am bestimmten Tag an dem besagten Orte einzufinden, müssen sich aber mit den Reugeldern versehen, weil ohne solches niemand zur Licitation zugelassen wird.

Krakau am 25. Dezember 1804.

K u n d m a c h u n g.

Zu der bei dem neuregulirenden Magistrat der k. Stadt Koziemie rabosmer Kreises zu besetzenden Syndicats und zugleich ersten Rathmannsstelle mit einer jährlichen Besoldung von 400 fl. rhn. wofür nebst den vorgeschriebenen Moralitätszeugnissen und sonstigen Beihilfen, vorzüglich die Wahlfähigkeiten Dekrete aus dem Rechts- und politischen Fache erfordert werden, dann zu

des

der bei dem erstgedachten Magistrate ebenfalls zu besetzenden Stadtkanzlistenstelle mit jährlichen 150 fl. rbn. wozu nebst den Moralitätszeugnissen auch die vollkommene Kenntniß des Lesens und Schreibens der polnischen, lateinischen und deutschen Sprache erforderlich wird, daß die hierzu geeigneten Competenten ihre Gesuche längstens bis Ende des Monats Jänner k. J. bei dem radomer Kreisamte anzubringen haben. 3

Rundmachung.

Vom Magistrate der k. k. Hauptstadt Krakau wird hiemit öffentlich kund gemacht: es werde am 11ten Hornung 1805 um 3 Uhr Nachmittags am hierortigen Rathhause in der Brüdergasse eine Lizitation wegen Uibernahme der beim eintretenden Thauwetter vorzunehmenden Aufräumung und Hinausschaffung aus der Stadt des durch den ganzen Winter sich auf den Plätzen und Gassen aufgehäuften Schnees, Eises, und allen Unraths in nachstehenden S abgehalten werden.

Itens Muß diese Aufräumung und Hinausschaffung des Schnees, Eises und Unraths in der ganzen Stadt Krakau und auf der Hauptstraße vom grodzker Thor bis zum kasimirer Rathhaus vorgenommen werden.

2tens Ist der Fiskalpreis der Uibernahme dieser Arbeit der diesfalls im Jahre 1802, wo man diese Arbeit vom Amte aus besorgte, ausgelegte Betrag von 877 fl. rbn. 56 kr.

3tens Haben die lizitiren Wollenden vor der Lizitation ein Reugeld von 438 fl. rbn. 58 kr. im baaren zu erlegen, welches jenen, die dieses Geschäft nicht übernehmen werden, gleich nach der Lizitation zurückgestellt werden wird, das Reugeld des Uibernehmers aber wird als Caution rückbehalten werden.

4tens Wird jener Lizitant der Uibernemer dieser Reinigung bleiben, welcher sich nach dem Fiskalpreise um den mindesten Betrag dazu anbietet.

5tens Da man die Zeit des einfallenden Thauwetters im Voraus nicht bestimmen kann, so behält man sich vor, den diesfälligen Uibernemer selbst die Zeit der vorzunehmenden Reinigung nach hier ämtlichen Darsüßhalten zu bestimmen, und selber wird verbunden seyn, binnen 12 Stunden nach der ihm diesfalls angezeigten Nothwendigkeit an die Reinigung wirksam Hand zu legen.

6tens Ist diese Reinigung zuerst in der Grodzker, dann Florianer, Schalkauer, Schuster- und Theatergasse, endlich auf dem Hauptplatze, und sodort in den übrigen Gassen, und der Hauptstraße in Kasimir vorzunehmen, man behält sich eben noch immer vorbehalten, bei eintretender Nothwendigkeit diese Ordnung zu verändern, und dem Uibernemer durch das städtische Bauamt die zu reinigenden Gassen und Plätze anzuweisen.

7tens Verbindet man sich, dem Uibernemer zu dieser Reinigung die mögliche Anzahl Arrestanten gegen den

von ihm für jeden täglich pr. 4 kr. abzureichenden Lohn zu stellen, und da diese Reinigung zu jener Zeit, wo keine Feldarbeiten sind, und daher so viel Arbeiter, als man nur haben will, leicht zu bekommen sind, vorgenommen wird, so soll

8tens der Uebernehmer verpflichtet seyn, die Brodbergasse binnen 4 Tagen, so wie auch die Florianer- und Schlafauergasse zusammen eben binnen 4 Tagen, und sofort gleich große Strecken in gleichen Zeitfristen von allem Schnee, Eise und Unrath zu reinigen, und diesen Schnee, Eis und Unrath an die in der gedruckten Verordnung vom 2ten Hornung 1803 angezeigten Plätze aus der Stadt zu schaffen.

9tens Gehet dem Uebernehmer eine große Erleichterung dadurch zu, daß die Eigenthümer jener in der Stadt Krakau, Strodum und in Kasimir befindlichen Häuser, die mit einem Hofe versehen sind, den Schnee von ihren Dächern nicht auf die Gasse, sondern in den Hof zu werfen, und aus dem Hof mit ihren eigenen Koften aus der Stadt zu führen verbunden sind, so wie auch überhaupt

10tens kein Hauseigenthümer Schnee, Eis oder Unrath auf die Gasse schütten, sondern vor die Stadt an die bereits unterm 2ten Februar 1803 wiederholt angewiesene Plätze hinaus schaffen lassen muß; auch sind

11tens alle Hauseigenthümer zu Folge der nämlichen Verordnung verbunden, das Eis von ihren Häusern auf der

Gasse bis zu den Minnsälen oder so weit selbst vom Amte aus die Strecken angewiesen werden, auszuhauen und zusammenhauen zu lassen.

12tens Wird zur Vermeidung aller willkürlichen Auslegung festgesetzt, daß dem Uebernehmer von dem ersten eingetragenen Thauwetter, oder vielmehr von dem ihm das erstemal angedeuteter Nothwendigkeit der Reinigung anzufangen, schon hinfürhin durch die ganze Thauzeit die ganze Stadt Krakau, und die Hauptstraße vom grodzker Thor bis zum kasimirer Rathhaus von allem Schnee, Eis und Unrath rein zu halten, verbunden seyn, und es lediglich und einzig von dem hierortigen Willen abhängen werde, selbst bei allenfälliger eintretenden Umständen, als z. B. wenn es wieder zu gefrieren anfangen sollte, die Reinigung durch einige Zeit auszusetzen zu erlauben, und sollte.

13tens der Uebernehmer dieser seiner Pflicht nicht genau nachkommen, so wird diese Reinigung von Amtes wegen auf des Uebernehmers Unkosten vorgenommen, und wird derselbe also gleich im politischen Wege wegen Herbeibringung des mehr ausgelegten Betrages exequiret werden.

14tens Entfagen beide Partheien in Bezug auf dieses Geschäft feierlichst dem Rechtswege, und unterstehen sich ganz und einzig den Entscheidungen der politischen Stellen.

15tens Wird dem Uebernehmer nach bewirkter Reinigung der Brodberg-, Florianer-, Schlafauer-, Schuster- und Thee-

Theatergasse eine Hälfte des Betrages, um welchen selber diese Reinigung ersuchen wird, und nachdem dieses Reinigungsgegeschäfte ganz vollzogen und aufgehört haben wird, die andere Hälfte dieses Betrages aus der Stadtkasse bezahlet werden.

16ten Wird der Uibnehmer gleich nach seinerseits gefertigten Lizitationsprotokolle zu diesem Kontrakte verbunden seyn, von Seite des Magistrats aber tritt erst dann seine diesfällige Verbindlichkeit ein, wenn der Lizitationsakt von Einer hohen k. k. Landesstelle bestätigt worden seyn wird, und sollte daher

17ten der als Uibnehmer gebliebene nach geschlossenem Lizitationsakte von dieser Uibernahme absehen, so würde auf seine Gefahr und Unkosten eine neue Lizitation ausgeschrieben werden.

Gollmayer.

Rangstein.

Vom Magistrats der k. k. Hauptstadt Krakau den 18. Dezember 1804.

Kawski. 2

A n k ü n d i g u n g.

Vom Magistrats der k. k. Hauptstadt Krakau wird hiemit kund gemacht: daß am 28ten Jänner 1805 um 3 Uhr Nachmittags auf dem neuen Rathhause eine Lizitation wegen präkautischer Uiberlassung der Benutzung des städtischen jenseits der Weichsel liegenden Steinbruches Kassotta in folgenden § werden abgehalten werden.

1) Wird dem diesfälligen Uibernahmer gestattet, so viel Kubik-Klastern Kalksteine in dem obigen Steinbruche, als er nur immer will, jedoch mit seinen eigenen Leuten und Werkzeugen zu brechen, und wird

2) der Fiskalpreis von einer Kubik-Klastern an Dobra auf 30 kr. bestimmt.

3) Wird jener Lizitante der Uibernahmer bleiben, der sich anheischig machen wird, die größt Anzahl Kubik-Klastern in diesem Steinbruche durch eine Woche, oder einen Monath zu brechen, und zugleich den größten Geldbetrag an Dobra zu zahlen.

4) Haben die Lizitanten vor der Lizitation 50 fl. rhu. als Badium zu erlegen.

5) Fängt die Befugnis, brechen zu dürfen, gleich mit dem Tage nach der Lizitation an.

6) Ist der Uibernahmer verpflichtet in einer Woche, oder in einem Monathe so viel Kubik-Klastern, als er bei der Lizitation angegeben hat, nicht aber weniger zu brechen, und hätte selber für jene Anzahl Kubik-Klastern, die er sich während einer Woche, oder einem Monathe zu brechen verbunden, nicht aber gebrochen hat, ohne weiters die bei dieser Lizitation bestimmt werdende Dboragebühr zur Stadtkasse zu entrichten, mehr zu brechen, aber als er sich bei der Lizitation verbunden, steht es ihm allerdings frey.

7) Ist selber verbunden, am Ende jeder Woche und zwar am Samstag die gebrochene Anzahl Kubik-Klastern dem

dem hiesvämlichen Dekonom mündlich anzugeben.

8) Wird nach Verlauf eines jeden Monats wegen Verifizirung der wöchentichen Anzeigen eine Kommission auf dem gedachten Berge abgehalten, und dann der entfallende Geldbetrag, den der Uibernehmer für die durch diesen Monat gebrochene Steine zur Stadtkasse entrichten soll, bestimmt werden.

9) Wird der Uibernehmer verpflichtet, vor erfolgter obigen Verifizirung weder einen Stein von den inzwischen gebrochenen Steinen unter sonstiger Strafe von 100 Dukaten wegzühren zu lassen.

10) Ist diese Bewilligung nur präkarisch, das heißt, der Magistrat kann dem Uibernehmer an welchem Tage immer fernere Steinbrechen, ohne daß der Uibernehmer auch nur den mindesten Anspruch einer Entschädigung an die Stadt machen darf, versagen und einstellen, und die Befugniß des Steinbrechens hat von Seite des Uibernehmers ein Monat nach dieser Aufkündigung zu erlöschen.

11) Wird dem Uibernehmer zugleich zur Pflicht gemacht, zu wachen, daß nicht Unberechtigte in diesen Steinbruch eingreifen, und hat selber die diesfalls vorkommenden Fälle alsogleich dem Dekonom zu melden.

12) Ist der Uibernehmer zu diesem Vertrage gleich nach seiner Seite gefertigten Protokolle verbunden, und sollte selber

13) nach seiner Seite gefertigten Protokolle von diesem Vermögen abtreten, so soll kein Badium verfallen seyn, so würde dann eine zweite Lizitation auf seine Gefahr und Unkosten ausgeschrieben werden.

Gollmayer.

Edler v. Rangstein.

Vom Magistrate der königl. Hauptstadt Krakau den 24. Dezember 1804.
v. Kroleba.

Anzeige von neuen Uhrgläsern.

Endesunterzeichneter macht einem verehrungswürdigen Publikum die Anzeige, daß er kleine und große Uhrgläser auf Sack-, Wand- und Felduhren, wirklich krystallenartig = feines Schnitt- und Schleifglas, erhoben, hohl und glatt, nach englischen, französischen und deutschen Geschmacke, dann alle Arten Maschin- und Laborirgläser mit besonderer Reine, weißer Farbe, spielendem Glanze, und durchaus als kurater guter Arbeit verfertigt. Nebstbei erzeugt er auch ordinäre nie blind werdende Fenstertafeln und schönes ordinäres Kreidenglas.

Da er seine Erzeugnisse bermalen nach Triest und Wien beträchtlich absetzt, jedoch aber von anderweiten Orten sich einen mehreren Zuspruch verspricht, so hat selber seine Werke vielfach zu Feinem ins Große umgeändert, und glücklich vervollkommenet.

Er empfiehlt sich daher mit seinen obbesagten Erzeugnissen einem verehrungswürdigen Publikum bestens, und

vers

versichert, daß er stets die genauesten Preise stellen, und geschwind und prompt bedienen wird, da er überhaupt sich zur Pflicht gemacht hat, jederzeit mit Vorzug sein Wort zu halten.

Seine Fabrikate liefert er bis Wien, Brünn und Prag franko.

Seine Adresse ist:

Dem Joseph Wenzel Zich, Glasmeister, in der

Joachimsthaler-Glasfabrike
in Niederösterreich, bei Weitra,
pr. Schrems.

Angekommene Fremde in Krakau.

Am 28. Dezember.

Der Herr Albert von Zulawski mit 2 Bedienten, wohnt auf dem Kleparz No. 26, kömmt von Syk aus Ostgalizien.

Am 29. Dezember.

Der Herr Franz von Derpowski mit 1 Bedienten, wohnt in der Stadt No. 274, kömmt vom Lande.

Der k. k. Lieutenant von Zellschitz Infanterie Herr Janowich, wohnt in der Stadt No. 98, kömmt vom Regiment.

Der Herr Johann von Zonicki mit 2 Bedienten, wohnt in der Stadt No. 91, kömmt vom Lande.

Am 31. Dezember.

Der Arzt Herr August Breitenwall mit 2 Bedienten, wohnt in der Stadt No. 91, kömmt vom Lande.

Der Herr Johann von Karwicki mit 6 Bedienten, wohnt in der Stadt No. 304, kömmt vom Lande.

Der Herr Joseph von Michalowski mit Familie und 7 Dienstleuten, wohnt in der Stadt No. 253, kömmt vom Lande.

Der Herr Franz Kaver von Linowski mit 1 Bedienten, wohnt in der Stadt No. 253, kömmt vom Lande.

Am 1. Jänner.

Der Herr Johann Nepomuk von Nidecki mit Familie und 1 Bedienten, wohnt in der Stadt No. 53, kömmt vom Lande.

Am 2. Jänner.

Der k. k. Hauptmann von Zellschitz Infanterie Herr Kolb mit 1 Bedienten, wohnt auf dem Stradom No. 15, kömmt vom Regiment.

Krakauer Marktpreise

vom 7. Jänner 1804.

	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Der Korez Weizen zu	11	30	10	30	9	30	—	—
— Korn —	9	30	9	—	8	30	—	—
— Gersten —	5	30	5	—	4	45	—	—
— Haber —	3	15	3	—	—	—	—	—
— Hirse —	12	—	11	—	10	—	—	—
— Erbsen —	7	—	6	30	6	—	—	—

Gedruckt und verlegt bei Joseph Georg Traßler, k. k. Subernial-Buchdrucker.